

Synopse

Verordnung über die Führung des Grundbuchs

	Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuchs
	<i>Der Regierungsrat</i> gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 949 Absatz 2 und 953 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ¹⁾ , auf Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB sowie auf §§ 10 Absatz 2 und 297 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 ²⁾ <i>beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über die Führung des Grundbuchs vom 26. September 1995 (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:
§ 27 Zugriff im Abrufverfahren, Datenbezug, Meldewesen (Art. 28, 29 und 30 GBV) ¹ Das Finanzdepartement bewilligt den Zugriff auf die Daten des informatisierten Grundbuchs im elektronischen Abrufverfahren. Das Finanzdepartement schliesst mit den Zugriffberechtigten eine Vereinbarung nach Art. 29 der Grundbuchverordnung des Bundesrates vom 23. September 2011 (GBV) ³⁾ ab. ² Das Grundbuchamt darf die Daten der Grundstücksbeschreibung sowie die Adressen der Personen, denen Rechte an Grundstücken zustehen, auf dem Weg der elektronischen Übermittlung beziehen (Art. 20 Abs. 3 GBV). ³ Meldungen des Grundbuchverwalters nach § 15 dürfen elektronisch übermittelt werden.	§ 27 Zugriff im Abrufverfahren, Datenbezug, Meldewesen, Entzug Berechtigung (Art. 28, 29 und 30 GBV)

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ SR [211.432.1](#).

	⁴ Werden die bezogenen Daten missbräuchlich verwendet, so entzieht das Finanzdepartement die Zugriffsberechtigung mittels beschwerdefähiger Verfügung (Art. 30 Abs. 3 GBV).
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. Dezember 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.
	Solothurn, Im Namen des Regierungsrates Roland Heim Landammann Pascale von Roll Staatsschreiber - Stellvertreterin